

# RS OGH 1988/1/20 1Ob5/88, 6Ob88/01m, 1Ob251/03y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1988

## Norm

ASVG §333 Abs1

B-VG Art7

## Rechtssatz

Der Grund für die sachlich berechtigte Differenzierung der Haftung liegt vornehmlich im sozialen Gesamtsystem, das einem gesetzlich Unfallversicherten unabhängig von den Fragen des eigenen Verschuldens oder Mitverschuldens und eines konkreten Verdienstentganges einen meist rasch durchsetzbaren Anspruch zuerkennt, weniger aber in der Ablöse der Unternehmerhaftung durch Bezahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 5/88  
Entscheidungstext OGH 20.01.1988 1 Ob 5/88
- 6 Ob 88/01m  
Entscheidungstext OGH 21.06.2001 6 Ob 88/01m  
Vgl aber; Beisatz: Die von den Dienstgebern finanzierte Unfallversicherung ist als Ablöse der Haftpflicht des einzelnen Unternehmers konstruiert. (T1)
- 1 Ob 251/03y  
Entscheidungstext OGH 18.11.2003 1 Ob 251/03y  
Auch; Beisatz:

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0085259

## Dokumentnummer

JJR\_19880120\_OGH0002\_0010OB00005\_8800000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)